

Werk

Titel: Geschichte des Coalitionsverbots und seiner Aufhebung in den Niederlanden

Autor: Worthmann, Ferd.

Ort: Tübingen

Jahr: 1876

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0032|log23

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Geschichte des Coalitionsverbots und seiner Aufhebung in den Niederlanden.

Von Dr. Ferd. Worthmann.

Wer die Arbeiterfrage und ihre Wechselbeziehungen zu der Entwicklung unseres politischen Lebens und unserer Gesittung mit hinreichender Sachkenntniss, mit gereifter Einsicht und ohne Vorurtheil erwogen hat, der muss wünschen, dass keine Woge einer künftigen Reactionsperiode jemals die segensreiche Reform hinwegspüle, die wie eine grosse Landmarke auf dem Kampffelde der Arbeiterwelt errichtet ward: die Coalitionsfreiheit. Nach langen und inhaltsreichen Debatten ward sie von den Volksvertretern eingeführt in fast jedem Kulturlande der Welt: in Deutschland, England, Frankreich, Oesterreich, Italien, Belgien und Holland, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten. — Ist ihr Bestand darum gesichert? — Es darf Bedenken erregen, wenn noch heutzutage ein so scharfsinniger, so frei und weitblickender Mann, wie David Friedrich Strauss, ihre Gewährung für einen übereilten Schritt erklärt ¹⁾).

In England, so weit wir urtheilen können, haben die gütervermehrenden Klassen sich mit der Coalitionsfreiheit ausgesöhnt. In Deutschland, in Oesterreich haben sie das mit nichten. Die Behandlung des Brünner und des Waldenburger Strike durch die östreichischen, beziehungsweise preussischen Behörden zeigt es. Auch die liberale Tagespresse in

1) »Der alte und der neue Glaube«.

Deutschland erkennt gegenüber den Strikes durchaus ihre Pflicht nicht vollkommen. Im Grunde ist das freilich ganz natürlich. Niemand kann die Coalitionsfreiheit recht von Herzen billigen, der es nicht für möglich, nicht für wahrscheinlich hält, dass mitunter in einem Strike die Arbeiter zum guten Theil Recht haben können. Die heilende Kraft dieser Reform liegt aber eben darin, dass an die Stelle der geheimen Hetzereien, der einseitigen und leidenschaftlichen Darstellungen der Agitatoren die öffentliche Debatte treten soll vor dem neutralen, ruhigen Forum der ganzen Nation. Das hat die englische Presse ganz anders begriffen: wie getreulich brachte z. B. die „Times“ 1874 während des langen Strikes der Feldarbeiter jede irgend erhebliche Kundgebung beider streitenden Theile!

Der Trost bei dieser Erfahrung wurzelt in dem Gedanken, dass die Freiheit viele Jahre gebraucht, um heimisch zu werden. Hat doch auch unsere junge Pressfreiheit noch nicht so tief Wurzel geschlagen, dass unsere Zeitungen es verstanden hätten, wie in England und Holland, das Publikum zu freiwilliger Mitarbeiterschaft in den „Letters to the Editor“ heranzuziehen, und so ihren Einfluss und ihr Interesse ausserordentlich zu steigern, während sie der Oeffentlichkeit die erspriesslichsten Dienste leisten.

Bis nun die Coalitionsfreiheit wirklich für uns ein Gemeingut, ein Theil unsrer nationalen wirthschaftlichen Ueberzeugungen geworden ist, wird eine Arbeit auch aus praktischen Gesichtspunkten nicht ganz überflüssig erscheinen, die es unternimmt, sorgfältig darzulegen, auf Grund welcher Erfahrungen und Erwägungen die Parlamente der modernen Kulturstaaten das Coalitionsverbot aufgehoben haben.

Wohl hat der Historiker *Buckle* Recht, wenn er den Hochmuth des Staatsmanns demüthigt, der sich weit erhaben wähnt über die stille Gedankenarbeit des politischen und wissenschaftlichen Denkers, und doch oft nur ausführt, was jener zuerst ersann. Aber umgekehrt muss auch die Frucht der Forschung erst ihre Lebenskraft erweisen, indem sie das Bewusstsein der Männer der That durchdringt und sich

in diesem spröden Kreise behauptet. Gewiss ist es interessant zu beobachten, welche wissenschaftlichen Lehren es sind, die unter den Vertretern eines Volkes Bürgerrecht erlangt und von da zurückgewirkt haben auf die Nation, und welche Wandlungen die Meinungen der Schule durchgemacht haben bei diesem Uebergang aus dem Grau der Theorie in die kräftigeren Farben, in welchen dem Auge praktischer Männer Leben und Wissen erscheint.

Am meisten Interesse würde eine Geschichte des Coalitionsverbots bieten, wenn sie England und Deutschland vergliche. Immerhin möchte auch eine Studie über Holland zwar als ein an kleineren Verhältnissen gemachter Versuch, nicht aber als experimentum in corpore vili angesehen sein. Dass die niederländische Industrie bei weitem nicht so entwickelt ist wie z. B. die belgische, muss zugegeben werden. Im Uebrigen aber ist Holland bei uns zu wenig gekannt, um nicht nach Goethe's Wort einigermaßen „verkannt“ zu werden ¹⁾.

Der plattdeutsche Stamm der Bataver ist nüchtern in der guten wie in der schlimmen Bedeutung dieses doppel-sinnigen Wortes. So kurze Flügel hat seine Phantasie, dass die Sphäre, die sein Blick umschliesst, etwas eng begrenzt erscheint, dass er sich kaum hineindenken kann in das Leben, das über diese Grenze hinaus liegt, und dass er dadurch mitunter engherzig und ungerecht wird. Aber innerhalb jener Sphäre hat er einen scharfen Blick für ihren praktischen Inhalt; er ist klar, frei von phantastischem Wesen, begabt mit derbem Mutterwitz. Gross ist bei dem Holländer die dem deutschen Elemente eigenthümliche vis inertiae; aber seine bedächtige Besonnenheit steigert sich doch nicht so häufig und so ausschliesslich, als wir es uns vorstellen, zu jenem Phlegma, das der Athem einer Landschaft aushaucht, „bei der Natur, Herbstnebel spinnend, still am Rocken eingeschlafen“ (Lenau). Lebhaftere, ja feurige Naturen sind nicht so gar selten; auch diese Arbeit wird uns mit einer

1) »Und wer sie (die Menschen) meidet, wird sie bald verkennen«.

solchen bekannt machen. Als vor Zeiten der Geist der ganzen Nation aufs Tiefste erregt ward, da hat er den *furor teutonicus* in einer Weise entfaltet, wie ihn so furchtbar die Erde nicht wieder gesehen ¹⁾; und von diesem leidenschaftlichen Untergrunde ist noch immer ein Rest vorhanden, von dem Glanze jener grossen Tage ruht noch heut ein Schimmer auf den Häuptern des Kriegers *van Speyk*, des Staatsmanns *Thorbecke*, des Agitators *Douwes Dekker*. Freilich sind es heute nur wenig Dinge, die den niederländischen Löwen wecken: vor Allem die Antastung des Glaubens, die Gefährdung der politischen Freiheit, die dankbare Treue gegen das Haus Oranien. Aber noch immer verdient Holland in eminentem Sinne den Namen, den der Engländer mit Stolz und Liebe so oft seiner Heimath giebt: es ist „a free country“. Das Parlament regiert das Land, das Gesetz ist König. Nun ist aber die Freiheit „eine grosse Sache“; sie allein ist eine fruchtbare Mutter männlicher Charactere. Männlichkeit, eine markige Ausgestaltung des inneren Lebens in ungehemmter Eigenart, das sind denn auch Vorzüge, denen wir in Holland nicht selten begegnen. Auch der parlamentarischen Geschichte der Niederlande verleihen sie hier und da einen eigenthümlichen Reiz: hinter dem Wort des Redners steht ein Wille, ein Character.

Dabei sollen mancherlei Schattenseiten nicht verkannt werden.

Zunächst ist die Bildung des Mittelstandes, insofern er nicht auf Hochschulen oder dem Polytechnicum in Delft erzogen wurde, gering. Realschulen ²⁾ und höhere Bürgerschulen ³⁾ bestehen erst seit 1864, ihr Einfluss vermag sich also bisher nur in der jüngeren Generation durchgreifend fühlbar zu machen. In der inneren Politik herrscht seit Thorbecke's Tod ein Schaukelsystem zwischen der liberalen

1) Vgl. in Motley, »History of the Dutch Republic«, die Geschichte der Belagerungen während des grossen Befreiungskrieges.

2) »hoogere burgerschool met vijfjarigen cursus«.

3) »hoogere burgerschool met driejarigen cursus«.

und der conservativen Partei, bei dem die Lösung der brennenden Fragen: die Herabsetzung des Census, die Heranziehung aller Begüterten zu den Staatslasten u. s. w., kaum von der Stelle rückt.

Alles dies, das nüchterne, männliche, meist ruhige, aber im Grunde nicht leidenschaftslose Wesen, die mangelhafte Bildung eines grossen Theils des Mittelstandes, die kleinen Verhältnisse, die grosse, sicher behauptete politische Freiheit, es kommt im parlamentarischen Leben zum Ausdruck. Die Debatte ist wohl nirgend freier als hier, der Präsident greift höchst selten, und dann nur schüchtern ein, die Redner sind gegen einander äusserst tolerant, die Minister fügen sich unbedingt dem parlamentarischen Gebrauch und der Autorität des Vorsitzenden. Aber auch an Geduld im Anhören langer und schlimmer als mittelmässiger Reden stehen die holländischen Kammern unübertroffen da; in ihrer ermüdenden Unerschöpflichkeit ist die Debatte das Ideal eines Pedanten, — um so eintöniger, als die Redner hier nicht, wie anderswo, nach der Parteistellung alterniren. Dabei lassen sich die Abgeordneten in ihren Reden sehr gehen; da sie einander sehr nahe gerückt sind, so sagen sie sich wohl in kleinbürgerlichem Stil schmeichelhafte Dinge, oder sie erzählen im Plauderton, wie sie sich von diesem Mitglied ein Buch geliehen, und sich freuen, mit jenem persönlich Bekanntschaft gemacht zu haben. Die Theilnahmslosigkeit des Publikums, das bei einer Discussion des Coalitionsverbots die Tribünen leer lassen konnte, mag dann vollends den Volksvertretern die Illusion geben, dass sie bei sich zu Hause sind. Dennoch blitzt bei besonderen Anlässen das verhaltene batavische Feuer auf. Immerhin darf es interessant genug erscheinen, einmal ein treues Bild einer grossen Debatte in den niederländischen Generalstaaten zu zeichnen.

Die Frage des Contractbruches lassen wir unberührt. Man kann ein Freund der Coalitionsfreiheit sein, und die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruchs, die Ahndung des Eingriffs in die Arbeitsfreiheit, als eines Vergehens sui generis, befürworten oder verwerflich finden. Bedeutsam al-

lerdings ist die in jüngster Zeit vollzogene Annahme eines Gesetzes durch das englische Unterhaus, welches das Verbot des Eingriffs in die Arbeitsfreiheit so formulirt, dass es für Jedermann, nicht bloß für die Arbeiter gilt. Zugleich wurde im englischen Parlament der Grundsatz ausgesprochen, dass der Contractbruch seitens der Arbeiter nur dann strafrechtlich zu verfolgen sei, wenn ein öffentliches Interesse gefährdet werde. Wurden dazu als Beispiele die contractbrüchigen Strikes der Arbeiter an den Gasfabriken und Wasserleitungen angeführt, so würde für die Niederlande noch ganz besonders der Schleusen-, Deich- und Polderarbeiter zu gedenken sein, deren plötzliche Arbeitseinstellung unter Umständen das Land in Gefahr bringen oder doch höchst gemeinschädlich wirken könnte. —

I.

Entstehung des Coalitionsverbots in den Niederlanden.

Durch die französische Herrschaft zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde in den Niederlanden der Code Napoléon eingeführt, und bis auf diesen Tag ist er dort in Geltung. So erlangte denn auch das in den Art. 414—416 des Code pénal enthaltene Coalitionsverbot in Holland Gesetzeskraft. Diese Artikel lauten: Art. 414. Toute coalition entre ceux qui font travailler des ouvriers, tendant à forcer injustement et tabusivement l'abaissement des salaires, suivie d'une tentative ou d'un commencement d'exécution, sera punie d'un emprisonnement de six jours à un mois, et d'une amende de deux cents francs à trois mille francs. — Art. 415. Toute coalition de la part des ouvriers pour faire cesser en même temps de travailler, interdire le travail dans un atelier, empêcher de s'y rendre et d'y rester avant ou après de certaines heures, et en général pour suspendre, empêcher, encherir les travaux, s'il y a eu tentative ou commencement d'exécution, sera punie d'un emprisonnement d'un mois au moins et de trois mois au plus. Les chefs ou moteurs seront punis d'un emprisonnement de deux ans à cinq ans. — Art. 416. Seront aussi punis de la peine portée par l'article précédent,

et d'après les mêmes distinctions, les ouvriers qui auront prononcé des amendes, des défenses, des interdictions ou toutes proscriptions sous le nom de damnations, et sous quelque qualification que ce puisse être, soit contre les directeurs de l'atelier et entrepreneurs d'ouvrages, soit les uns contre les autres.

Im Code pénal folgt nun noch ein zweiter Absatz des Art. 416, welcher die „chefs ou moteurs“ unter Polizeiaufsicht stellt. Dieser Theil des Gesetzes wurde jedoch in den Niederlanden bereits durch Art. 3 des Decrets („Besluit“) vom 11. Dez. 1813 aufgehoben, welches die Stellung unter Polizeiaufsicht abschaffte, und dessen Inhalt nachmals in Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1854 (Staatsblad Nr. 102) überging.

Die Geschichte des französischen Coalitionsgesetzes weist hinauf in die Zeit der grossen Revolution. Den französischen Politikern von 1791 hatte die Vernichtung jeder Art von Corporationen, in denen Standes- und Berufsgenossen sich an einander schlossen, für eine der Grundsäulen der Verfassung gegolten. Aus dieser Anschauung waren die Gesetze vom 14.—17. Juni, 17.—24. Juni und 28. Sept. bis 6. Okt. 1791 hervorgegangen, welche alle Vereine schlechterdings verboten. Welchen Segen die freie Association, der Vorrechte entkleidet, welche die Gilden besaßen, zu stiften berufen ist, dieser Gedanke ist auch in den nächstfolgenden Jahren den französischen Staatsmännern nicht aufgegangen. Vielmehr kehrten sie bald darauf die Spitze neuer Verbote vorzugsweise gegen die Arbeiter, welche nach Aufhebung der Zünfte ihren Lohnherren unabhängig gegenüber standen. Am 22. Germinal des Jahres XI. (12. April 1803) ward eine „Loi relative aux Manufactures, Fabriques et Ateliers“ proklamirt, deren Bestimmungen, unter Verschärfung der Strafen, später in die Art. 414 und 415 des Code pénal aufgenommen wurde. Es kam dann noch Art. 416 hinzu, der ausschliesslich die Arbeiter traf¹⁾.

1) Daneben bestanden noch Art. 19—20 in Tit. 2 des Gesetzes

II.

Arbeiterverhältnisse unter dem Coalitionsverbot ¹⁾.

In dem Königreich der Niederlande, das gleichsam Ein grosses Handelshaus bildet, finden sich industrielle Unternehmungen ersten Ranges nur in verhältnissmässig geringer Zahl. Hierin ist vielleicht einer der Gründe zu erblicken, warum die Arbeiterbewegung in diesem Lande bisher nirgend den bedrohlichen Charakter angenommen hat, den sie in den Nachbarstaaten zeigt. Von grösserem Einfluss auf diese Erscheinung ist indess ohne Zweifel der besonnene Charakter des holländischen Arbeiters, wie überhaupt der gesammten Bevölkerung. Gewiss ist, dass sich in diesem Lande bisher kaum je einer jener grossen und gewalthätigen Strikes ereignet hat, die in England, Frankreich und Belgien zu militärischem Einschreiten und zu Blutvergiessen geführt haben, und dass die sozialdemokratische Agitation dort nur als ein schwacher Widerschein deutscher Zustände bemerkt wurde. Im Jahre 1871 gab das Ministerium die Zahl der Fabrikarbeiter im ganzen Lande auf 32,000 an, die sich auf 490 Industriezweige vertheilten. Erst spät ist unter ihnen die mächtige Bewegung, welche gegenwärtig auf der ganzen civilisirten Erde den Arbeiterstand ergriffen hat, in Fluss gekommen; vor zehn Jahren bemerkte man davon noch kaum

vom 6. Okt. 1791, »concernant les biens et usages ruraux et la Police rurale«, die den Namen Code rural trugen, gegen die Coalition von Landbauern und Feldarbeitern gerichtet waren und 1872 gleichzeitig mit den Art. 414—416 des Code pénal aufgehoben worden sind. (Anm. d. Verf.)

1) Meine Quellen waren die Aktenstücke, welche von dem Justizminister und den Berichterstattern der Abtheilungen der Zweiten Kammer ausgegangen sind; ferner die Debatte in beiden Kammern (nach dem stenogr. Bericht); endlich eine (unten citirte) Schrift des Abgeordneten *van Houten*, sowie ein kritisches Referat in der von Prof. *de Bruijn Kops* herausgegebenen holländischen Fachzeitschrift »De Economist«. Gewiss wäre das Bild vollständiger und genauer geworden, hätte ich die Mittheilungen der holländischen Tagespresse während der letzten Jahre zu Rathe ziehen und die Entwicklung des Vereinslebens in den Arbeiterkreisen an Ort und Stelle studiren können. (Anm. d. Verf.)

eine Spur. Nach der Meinung sachverständiger und freisinniger Beobachter geht es dem Arbeiter in Holland nicht gerade schlecht; in den letzten Jahren hat sich seine Lage sogar gebessert. Allerdings hat sich gleichzeitig bei ihm und bei den Freunden, die er in anderen Ständen zählt, der Wunsch nach weiterer Verbesserung lebhaft geregt; allein auch jetzt kaum irgendwo in jener stürmischen Weise, die in anderen Ländern mitunter grosse Massen zu arger Gewaltthat, Einzelne zu schweren Verbrechen fortgerissen hat.

Die Elemente, welche in Holland wie anderwärts auf die Lage des Arbeiters vorzugsweise von bestimmendem Einfluss sind, gestalten sich in diesem Lande folgendermassen: 1° Sein Antheil an den Staatslasten. Noch heute ist dieser unbillig gross. Die Begüterten, die Reichen werden nicht genügend besteuert, denn das bewegliche Kapital und mehrere Erwerbszweige, die in dem Gewerbesteuer-Gesetz unerwähnt geblieben sind, sind steuerfrei. Dagegen ist auf drei der ersten Lebensbedürfnisse, Salz, Seife und Essig, eine Kopfsteuer gelegt. Vor wenig Jahren wurden die Accise auf Brennmaterial und die Schlachtsteuer abgeschafft. — Auch die Luxussteuern auf Dienstboten, Wagen und Pferde vermindern für den Unbemittelten die Gelegenheit, sich durch häusliche Dienstverrichtungen reichlicheren Erwerb zu verschaffen. Die Militärpflicht trifft in Holland nur den ärmeren Mann, da es dem Wohlhabenden stets gestattet ist, sich loszukaufen. — 2° Sein Antheil an politischen Rechten. Der holländische Arbeiter ist thatsächlich des aktiven Wahlrechts beraubt. Ein hoher Census hält sogar viele Beamte, Gelehrte und andere Glieder des höheren Mittelstandes von der Wahlurne fern, während der Krämer mit guter Kundenschaft seinen Vertreter in die Generalstaaten sendet. Nicht nur hinter dem deutschen, französischen, schweizerischen, nordamerikanischen, sondern auch hinter dem englischen Fabrikarbeiter steht der niederländische demnach in dieser Beziehung zurück¹⁾. — 3° Sein Antheil am Unter-

1) Merkwürdig sind folgende Worte des hervorragenden hollän-

richt. In Holland besteht kein Schulzwang; neuerdings erheben sich jedoch, selbst unter den Conservativen, Stimmen für dessen Einführung. Ein grosser Verein, der „Schulbund“ („Schoolverbond“), bemüht sich der Schulversäumnis zu steuern. Dennoch besuchten im Januar 1869, zu einer Jahreszeit also, wo infolge der ruhenden Feldarbeit die Frequenz ihrer Maximum zu erreichen pflegt, von 461,421 Kindern von 6—11 Jahren 106,477 keine Schule, — also 23. Prozent ¹⁾. —

dischen Staatsmanns *Thorbecke*, die er in seinem Aufsatz »Het heden-daagsch staatsburgerschap« vor dreissig Jahren (1844) niederschrieb: »Was ist eine Gesetzgebung, die Allen das Staatsbürgerrecht anbietet unter einer nur für Wenige erfüllbaren Bedingung? Was ist sie anderes als Ironie? Persönliche Standesvorrechte gelten für abgeschafft, . . . doch ein auf Besitz gegründetes System von Vorrechten tritt an die Stelle. Die Bürgerschaft bedeutet abermals einen Theil, eine Klasse des Volks. Inmitten einer Gesellschaft, die auf dem gemeinen Recht ihrer Mitglieder gegründet ist, wird eine unüberschreitbare Grenze zwischen Befugten und Unbefugten gezogen. . . . Dass dem heutigen Stimmrecht . . . ein allgemeines Stimmrecht zu Grunde liegt, das ist der eigentliche Grund des beständigen Kriegs gegen jede das Stimmrecht beschränkende Gesetzgebung. Das Prinzip, zum Theil verwirklicht, trachtet nach völliger Verwirklichung.« An einer anderen Stelle: »Dass das Prinzip des allgemeinen Stimmrechts in der politischen Geschichte unseres Jahrhunderts enthalten ist, scheint ebenso unverkennbar, als dass sie es beständig, wiewohl allmählich, zu verwirklichen strebt.« . . . »*Guisot*«, sagt *Thorbecke*, »hat versäumt, zu rechter Zeit den Kern der Nation, der zwischen ihm und der Republik stand, durch Erweiterung des Kreises politisch berechtigter Staatsbürger in den Vordergrund zu stellen. . . *Guisot's* Loos ist ein schlagendes Beispiel dafür, dass die Gefahr, die man von Aenderungen fürchtet, zuweilen im Nicht-Aendern liegt.« — Hiermit soll indess seitens des Verfassers dieser Monographie keine Billigung der sprunghaften Einführung des allgemeinen Stimmrechts, wie sie in Deutschland und Frankreich stattfand, ausgesprochen sein. (Anm. d. Verf.)

1) Seit 1857 wird in Holland ein besserer Elementarunterricht erteilt, und 1864 ward die erste Realschule gegründet. Die Forderung des unentgeltlichen Unterrichts wurde bei der Debatte über die Arbeiterfrage gar nicht erwähnt. Die Einrichtung, vermöge deren jährlich im Staate Neu-York 128 der fähigsten Schüler (aus jedem Distrikt des Staates einer) auf der Cornell-Universität höhere humanistische, technische oder landwirthschaftliche Studien gratis und bei freiem

4° Eine billige und gediegene Tagespresse. Seit vor wenigen Jahren der Zeitungsstempel gefallen ist¹⁾, haben die Arbeiter an billigen Organen keinen Mangel, unter denen nur wenige einer revolutionären Richtung huldigen. — 5° Zweckmässige Arbeitergesetze. An dem Abc dieser Gesetzgebung haben die Niederlande noch zu buchstabiren, insofern sie noch nicht einmal eine Beschränkung der Kinderarbeit kennen; es soll jedoch den Kammern ein Entwurf darüber vorgelegt werden. Unter jenen 32,000 Fabrikarbeitern zählt die Regierung 3000 Kinder unter 14 Jahren und „nicht mehr als 93“ unter 9 Jahren. Der conservative Abgeordnete *Wintgens*, der diese Zahlen für zu niedrig angegeben hält, erwähnt eine Gemeinde in der Provinz Südholland, wo in Seilereien und Steingutfabriken Kinder unter fünf Jahren arbeiten, im Sommer von Morgens 4 bis Abends 9, im Winter von Morgens 5 bis Abends 8, gegen einen Wochenlohn von 1½—2 Gulden. Keine der barmherzigen und familienfreundlichen Bestimmungen anderer Länder, welche die Mutter vor und nach ihrer Niederkunft schützen möchten, eine zureichende Mittagspause anordnen, die Gesundheit der Arbeitsstätten und die Sicherheitsmassregeln gegen gefährliche Maschinen überwachen, nichts von alledem ist in den Niederlanden eingeführt. Holland hat keine Fabrikgesetzgebung. — Bis 1872 entbehrte der Arbeiter auch der Coalitionsfreiheit; während die Arbeitsbücher, die in Oesterreich noch heute bestehen, in den Niederlanden seit Jahren de facto abgeschafft sind.

Bei alledem besitzen wir sichere Anhaltspunkte für die Annahme, dass die wirthschaftliche Lage der Arbeiter, Alles

Lebensunterhalt zu treiben berechtigt sind, harrt auch in Holland noch der Nachahmung. (Vgl. meinen Aufsatz »Die Cornell-Universität«, in den »Grenzboten«, 1871.) (Anm. d. Verf.)

1) Dieser Stempel war ganz nach *Ryno Queh's* Quadratzoll-Massstab veranlagt. So erschien z. B. die »Nieuwe Rotterdamsche Courant«, eine der Hauptzeitungen, oft mit einem angehefteten, schmalen bedruckten Streifen, um daran, gegen die Kosten einer Beilage, etwa 5000 Gld. im Jahre zu sparen. (Anm. d. Verf.)

in Allem genommen, 1872 verhältnissmässig keine ungünstige war. Obgleich auch in Holland die Lebensmittel sonst im Preise stiegen, waren doch Brod und Kohlen infolge der Verbesserungen im Steuerwesen in den letzten Jahren bedeutend billiger geworden. Die Armen-Statistik weist keine stark wachsenden Zahlen auf, die Einlagen in den Sparbanken „und andere Kennzeichen“ keinen Rückschritt. Zugleich wird jedoch selbst von den Gegnern der Coalitionsfreiheit zugegeben, dass die Arbeitslöhne zu niedrig sind, dass ihr Wachstum mit der ungewöhnlichen Preissteigerung nicht Schritt gehalten hat. —

In schärferen Linien tritt das Bild, das wir hier zeichnen, hervor, wenn wir nach der Haltung fragen, welche der Mittelstand gegenüber der Arbeiterklasse annahm. Welche Bestrebungen der Arbeiter hat der holländische Mittelstand gefördert? — Wie insbesondere verhielt er sich zu der Lohnfrage? — Wie stellte er sich bis 1872 zu dem Coalitionsverbot? — Genauere Antwort auf diese Fragen wird uns zum Theil erst die Darstellung der Kammerdebatten geben, aus denen auch die Ueberschau gewonnen ist, welche wir hier halten.

Zweiundsechzig Jahre lang, von 1810 bis 1872, hat das Coalitionsverbot in den Niederlanden gegolten. Als dem Parlament 1846—47 der Entwurf eines revidirten Strafgesetzbuchs vorlag (dieser Entwurf war eine Todtgeburt), hat in beiden Kammern Niemand auch nur daran gedacht, die Art. 414—416 aufzuheben oder zu modificiren. Allerdings warf zu der Zeit die Arbeiterbewegung auf dem Festland Europa's noch keine hohen Wellen. Aber auch in den Sitzungen von 1849, 1850—51, 1854—55 hielten die Generalstaaten unbedenklich und ohne Widerspruch an dem Coalitionsverbot fest, obgleich damals Frankreich seine Gesetzgebung bereits geändert hatte ¹⁾, und ein Anlass zu legis-

1) Durch das Gesetz von 1849, welches zwar das Coalitionsverbot aufrecht erhielt, aber das ungleiche Mass abschaffte, mit welchem in den Art. 414—416 Arbeitern und Arbeitgebern gemessen wird. (Anm. des Verf.)

lativem Vorgehen damals geboten war. Während dieser Jahre beschäftigte die Kammern ein neues Gesetz über das Vereinsrecht. Die Besorgniss wurde laut, aus den freisinnigen Bestimmungen, die es enthielt, möchte der Schluss gezogen werden, die Art. 414 und 415 seien abgeschafft. Darum schlug man vor, in den Entwurf die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, dass sie fortbeständen. Schliesslich hielt das Parlament eine solche Erklärung für überflüssig; aber für die Coalitionsfreiheit erhob sich keine Stimme. Und doch war in der Debatte die Modification zahlreicher anderer Paragraphen des Code pénal befürwortet worden, und noch kurz vor 1854 hatte eine Dissertation des Holländers *van der Schalk*, in welcher die Art. 414 und 415 angegriffen wurden, die Aufmerksamkeit akademischer Kreise auf die Frage gelenkt ²⁾. Auch nachdem niederländische Volkswirthe die Coalitionsfreiheit in ihr Programm aufgenommen hatten, fand sie bei den Gesetzgebern bis gegen Ende der Sechziger Jahre keinen Anwalt.

Indess begann die grosse Arbeiterbewegung, welche andere Staaten erschütterte, sich in leisen, aber deutlich vernehmbaren Wellenschlägen auch nach den Niederlanden fortzupflanzen. An zahlreichen Orten entstanden Arbeitervereine; gleichzeitig aber wurden Vereine gegründet, in denen Arbeiterfreunde Arbeiter um sich scharten. Denn die Initiative des holländischen Arbeiters ist nicht gross: während in England die Führer *Mundella*, *Macdonald*, *Allan*, *Apple-garth* aus dem Schoosse der um neue Rechte streitenden Plebejer hervorgegangen sind, ohne freilich den Beistand der freisinnigsten Männer der Gentry, der *John Stuart Mill*, *Fawcett*, *Harrison*, *Thornton* und *Hughes*, entbehren zu können, ist in Holland kaum Ein nämhafter Vorkämpfer aufgetreten, der, von Geburt ein Arbeiter, durch Selbsterziehung ein Genosse des gebildeten Mittelstandes geworden wäre. Indess mag in Holland diese Erscheinung sich dadurch erklären, dass

1) Mr. *van der Schalk*, »Art. 414 en 415 van den Code Pénal, beschouwd in verband met de theorie van het loon«.

die Bildung von Gewerkvereinen dort, wie bei uns, noch sehr jungen Datums ist.

Jetzt gewann die Sache der Arbeiter eigene Pressorgane. Ihre Haltung, sowie die der Vereine, blieb durchweg besonnen. Nicht ganz zwar fehlt es an Vereinen und Tagesblättern, welche der Internationale huldigen: gerade die besten Arbeiter pflegen Ausländer zu sein, und diese importiren hier und da die fremden Ideen. Eines der revolutionären Blätter behauptete, in Arnheim zähle die Internationale einen Zweigverein mit 1200 Mitgliedern; doch wurde diese Angabe in der Kammer bezweifelt. Auch antinationale Haltung that sich nur selten hervor: als das ganze Land 1873 begeistert die Gründung seiner Unabhängigkeit feierte, da erklärte nur *ein* Arbeiterverein, er nehme keinen Theil an diesem Fest, denn die Internationale wolle die Verbrüderung aller Völker, und diesem Streben werde durch eine nationale Feier entgegen gewirkt. Auch in Arbeiter versammlungen sind hier und da ähnliche Anschauungen, nicht minder die für diese Richtung charakteristischen Umsturztheorien, laut geworden. Allein von allen Seiten wird bestätigt, dass sie bis jetzt (1872) die Ausnahme bilden. Und wenn auch im Parlament einmal ein Tadel laut wird, wie der, dass die Diamantschleifer in Amsterdam die Aufnahme neuer Lehrlinge beschränken wollen, so rühmen doch fast alle Redner, auch die conservativen, den Geist der Arbeiterbevölkerung.

Bei vielen Vereinen war das Streben darauf gerichtet, die Frage der Lohnerhöhung durch Discussion und Zusammenwirken der in ihnen vertretenen Arbeiter und Unternehmer friedlich zu lösen, wobei den Arbeitern in den letzten Jahren eine sehr erfreuliche günstige Stimmung in der öffentlichen Meinung entgegenkam. Der Konflikt mit dem Coalitionsverbot wurde dann wohl durch eine Aenderung der Vereinsstatuten vermieden, wenn die Regierung eine solche zur Bedingung für die Ertheilung von Korporationsrechten machte. In der Stadt Breda baten die Arbeiter in der Zeitung um Lohnaufbesserung, und die Unternehmer gestanden sie auf demselben Wege zu. Vieler Orten stiegen die Löhne. Den-

noch behauptete der Arbeiterfreund *van Houten*, das Wort *Thornton's*, freiwillige Lohnerhöhung durch die Arbeitgeber sei eine etwa ebenso häufige Erscheinung wie die, dass Arbeiter sich für zu hoch bezahlt erklärten, enthalte auch für Holland „nur eine leichte Uebertreibung“.

So ganz freiwillig war diese Bewegung der Löhne denn auch nicht. Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern werden erwähnt, und Strikes, obschon nicht häufig, werden in dem letzten Jahrzehnt zahlreicher als zuvor; einzelne nehmen grössere Dimensionen an und machen von sich reden. Originell ist ein Handel im Haag. Dort benutzt eine Anzahl Arbeiter die Bedrängniss eines grossen Fabrikanten, der den Staatsbahnen ein erhebliches Material bis zu bestimmtem Termin zu liefern oder hohe Konventionalstrafe zu zahlen hat, um höhern Lohn zu fordern, indem sie mit ihrem Austritt drohen. Der Fabrikant lässt ihnen sagen, wer höheren Lohn wünsche, der solle ihn erhalten, er möge sich nur melden, Was denn auch geschah. Als aber die bestellten Schienen rechtzeitig abgeliefert waren, erklärte der Unternehmer sämtliche Petenten für entlassen. Erst auf ihr reumüthiges Bitten wurde ihnen für diesmal verziehen.

Aber nicht alle Konflikte wurden so friedlich geschlichtet. Das Justizministerium hat den Kammern eine Statistik der Coalitionen vorgelegt, welche während der zwanzig Jahre von 1850 bis 1869 in Holland gerichtlich verfolgt wurden ¹⁾. Sämmtlich auf Grund des Art. 415; während der Art. 414, der gegen die Coalitionen der Arbeitgeber gerichtet ist, nicht ein einziges Mal zur Anwendung kam. Es sind im Ganzen 126 Personen verzeichnet, gegen welche der Staatsanwalt auf Bestrafung antrug; 75 wurden von dem Gerichtshof zweiter Instanz (Arrondissements-rechtbank) verurtheilt ²⁾.

1) S. »Zitting 1871—72. — No. 3. Memorie van Toelichting, Bijlage« (Kehrseite der pag. 5). — Ferner: aus demselben Sitzungsjahr No. 8 (Staat A) und No. 9 (Staat B).

2) Die Tabelle der »Memorie van Toelichting« giebt die Zahlen etwas anders an als die speziellere Tafel »Staat B.« Wir sind überall der letzteren gefolgt. (Anm. d. Verf.)

Auf das erste Jahrzehnt, von 1850—1859, kommen 46 Personen, auf das zweite, von 1860—1869, 80. Also im zweiten Jahrzehnt werden die Fälle häufiger, trotz des Coalitionsverbots. Und wir müssen hinzufügen: trotz der strengeren Handhabung des Coalitionsverbots — denn in dem zweiten Jahrzehnt erfolgen 61 Verurtheilungen, gegen 14 in dem ersten.

Bisher haben wir nur die Zahl der verfolgten und verurtheilten Personen im Auge gehabt. Die Zahl der Coalitionen beträgt während des 20jährigen Zeitraums 23. Auf das erste Jahrzehnt kommen davon 7, auf das zweite 16. In 3 von jenen 7 Fällen werden sämtliche Betheiligte freigesprochen, in 2 werden sie sämmtlich, in 2 die Mehrzahl verurtheilt. Unter den 16 Prozessen der zweiten Periode endigen nur 2 mit Freisprechung aller Angeklagten; in 9 Fällen werden sie ohne Ausnahme verurtheilt; in 2 wird die Mehrzahl verurtheilt, in 2 die Mehrzahl freigesprochen, in 1 Prozess geht von den beiden Angeklagten der eine strafrei aus, der andere nicht ¹⁾).

Die Zahl der Theilnehmer an den Coalitionen scheint, oberflächlich angesehen, fast immer sehr gering: die Durchschnittszahl ist $\frac{120}{24} = 5$ bis 6. Die höchste Ziffer, 18, kommt in Rotterdam vor; das Minimum ist 1. Indess er giebt sich bei näherer Betrachtung, dass sehr oft nur die Anstifter oder die Wortführer verfolgt worden sind. So haben sich einmal 300 Polderarbeiter verbunden, während nur der Wortführer vor Gericht gestellt wurde; ein anderes Mal werden 30 Coalisirte erwähnt, von denen jedoch nur 6 verfolgt werden; in einem dritten Fall haben sich 60 zusammengethan, aber nur 3 werden zur Rechenschaft gezogen.

Unter den 23 verfolgten Coalitionen sind 20, die zu Drohung oder Gewaltthat geführt haben, die also auch durch die Einführung der Coalitionsfreiheit nicht völlig straflos geblieben wären, In einem dieser 20 Fälle werden diejenigen

1) Die juristische Unterscheidung zwischen »Freisprechung« und »Ausser-Verfolgung-setzen« ist hier, als für unseren Zweck unwesentlich, ausser Acht gelassen, wie dies auch in der Tabelle No. 3 geschehen ist. (Anm. d. Verf.)

Angeklagten, die sich nur der coalition simple schuldig gemacht, freigesprochen, und nur diejenigen verurtheilt, die einer Gewaltthat überwiesen werden konnten. In den 3 übrigen Fällen wird die coalition simple bestraft; jedoch stets nur bei den Anstiftern.

Charakteristisch ist die ungeheuerliche Verschiedenheit des Strafmasses bei fast völlig gleichgearteten Vergehen. Zweimal besteht die Strafe in achttägigem Gefängniss; das dritte Mal wird auf eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren erkannt. Wodurch nun unterscheiden sich diese drei Fälle, die zu so ungemein verschiedenem Resultat geführt haben? — Am 18. Mai 1869 wird zu Rotterdam ein Eisenbahnarbeiter zu zweijährigem Gefängniss verurtheilt, weil, wie der Richter in seinem Urtheilsspruch sagt ¹⁾, er „gehandelt hat als Führer oder Anstifter“ [chef ou moteur] „einer Coalition von Arbeitern, um zu gelegener Zeit eine Arbeitseinstellung herbeizuführen“ (het werk te doen ophouden = faire cesser les travaux) „und mit der Ausführung dieses Vorhabens einen Anfang gemacht hat.“ Dagegen hat in Almelo am 2. Oktober 1862 der Richter auf achttägige Haft erkannt, „unter Annahme von mildernden Umständen“, weil von zwei Zimmerleuten der eine Handwerker „aus verschiedenen Gegenden“ zu einer Versammlung in einem Wirthshaus berufen und sie aufgefordert hat, sich schriftlich zu einer Arbeitseinstellung zu verpflichten, um höheren Lohn zu erzielen; während der andere einen Vertrag entworfen und niedergeschrieben, auch mehreren Handwerkern zur Unterschrift vorgelegt hat, in welchem die Kontrahenten sich zur Einstellung der Arbeit verpflichten. — Endlich zu Goes, am 3. August 1850, werden vier Tagelöhner ebenfalls zu achttägigem Gefängniss verurtheilt, weil sie als Führer oder Anstifter eine Coalition gebildet haben, welche die Einstellung der Arbeit an einer Schleuse bezweckte, um diese Arbeit theurer zu machen [enchérir les travaux], und welche eine Unterbrechung der Arbeit „während einiger Stunden“ zur Folge hatte.

1) Nr. 9, Staat B., S. 8 (22).

Der ungesetzliche Zwang, welcher bei weitem die meisten Coalitionen begleitet, ist in der grossen Mehrzahl der Fälle gegen andere Arbeiter gerichtet, welche sich der Coalition nicht anschliessen wollen, oder die aus Brodneid in ihrem Erwerb gestört werden. Auf 11 Fälle dieser Art kommen 2 Fälle von Drohung und Gewaltthat gegen die Arbeitgeber; zwei Beispiele giebt es von Verwundung, 2 von grober Misshandlung mehrerer Personen, 1 von Zusammenrottung. In den meisten Fällen aber sind die Thätlichkeiten nicht gerade gefährlicher Art; oder ein Einzelner lässt sich zur Misshandlung eines Missliebigen fortreissen, während die Mehrzahl der Coalisirten sich auf Drohungen beschränkt. Die Zerstörung von Eigenthum beschränkt sich auf das Zerschlagen einer Fensterscheibe; abgesehen von Einem Fall, in dem die Arbeiter die Geräthschaften in einer Seilerei unbrauchbar machen, um die Fortsetzung der Arbeit zu hindern. — Die für diese Vergehen verhängten Strafen sind denn auch grösstentheils nicht besonders schwer: in 15 Prozessen bewegen sie sich zwischen 2tägigem und einmonatlichem Gefängniss, und in 9 von diesen 15 währt die Haft höchstens 14 Tage. In 5 Fällen wird auf 6 Wochen erkannt, in 2 auf 2 Monate, in Einem auf 7 $\frac{1}{2}$ Monat. Zuweilen kommen Geldbussen von 2 $\frac{1}{2}$ —8 Gld. hinzu, — in Einem Fall von 25 Gld., nämlich wegen Zerstörung des Arbeitsgeräths in jener Seilerei. Die 7 $\frac{1}{2}$ Monate werden einem Arbeiter dictirt, der einen andern, welcher die Arbeit fortsetzen will, zu Boden wirft und auf den Kopf schlägt: er wird verurtheilt wegen „muthwilliger einfacher Misshandlung“. Nur in zwei Prozessen ist auf „Gefängnisstrafe von weniger als Einem Jahr“ erkannt. In dem einen wegen Verwundung; aber in dem andern (was wieder sehr bezeichnend ist für den Geist, welcher überall die Coalitionsverbote dictirt, aufrecht erhalten und gehandhabt hat), weil drei Anreicherergesellen, denen ihr Meister gekündigt hatte, die Arbeit nach Verabredung sofort eingestellt und ihre Mitarbeiter unter Drohungen an der Fortsetzung der Arbeit verhindert hatten; Einer von den Dreien hat dabei eine Scheibe

zerbrochen. (Nr. 23 auf S. 8 der Tabelle in Nr. 9, Staat B.) Hier wird also die Drohung mit demselben Strafmass geahndet, wie dort die Verwundung. Und oben sahen wir, dass die friedliche Verabredung zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, ohne Drohung, Zwang und Gewalt, in Einem Fall mit mehr als der doppelten Strafe geahndet wurde wie hier die mit Drohung und dort die mit Verwundung gepaarte Coalition; während ein anderes Mal der Richter wegen coalition simple freisprach!

Doch ist damit das Mass der Willkür, welche bei der Handhabung des Coalitionsverbots gewaltet hat, noch nicht erschöpft. In den Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1872 wurde behauptet — und diese Behauptung erfuhr keinen Widerspruch —, dass in den letzten Jahren die coalition simple gar nicht mehr verfolgt worden sei. Gewiss ist, dass in Amsterdam ein grosser Strike der Zimmerleute mit Erfolg organisirt wurde, dass das ganze Land davon sprach, und dass dennoch der Staatsanwalt sich alles und jedes Einschreitens enthielt.

Fragen wir endlich die statistischen Tafeln des Justizministers, welchem Erwerbszweige die coalisirten Arbeiter angehören, so erhalten wir zur Antwort, dass die Torfstecher und die Bauarbeiter am stärksten vertreten sind. Die Torfstecher (veenarbeiders) stellen fast die Hälfte der Gesamtzahl aller Verurtheilten: 33 von 75. Unter den 23 Coalitionen, welche überhaupt gerichtlich verfolgt wurden, haben 18 zur Verurtheilung aller oder einiger Angeklagten geführt, während in 5 Fällen sämtliche Angeklagte straffrei ausgingen. Von jenen 18 Coalitionen gehören nun 6 den Torfstechern an. Die Bauarbeiter, von denen wir Eisenbahn-, Polder-, Schleusen-, Brückenarbeiter, Zimmerleute und Anstreicher speziell aufgeführt finden, treten mit 9 Coalitionen auf, also mit der Hälfte von allen, wegen deren eine Verurtheilung erfolgte. Die Eisenbahnarbeiter sehen wir 2 Mal, die übrigen Baugewerke nur Einmal coalisirt. Mit 3 Coalitionen werden die Schlepper der Trekschuiten

(schuitenjagers, „Schuitenjäger“) aufgeführt ¹⁾. Von den übrigen Gewerben und Handwerken erscheinen nur die Seiler, und zwar mit Einem Fall ²⁾.

Eine originelle Lokalfarbe tragen die Strike-Versuche der Polderarbeiter. Bekanntlich wird in Holland ein ansehnlicher Theil des Bodens dem Meere dadurch abgewonnen, dass man ihn rings durch Deiche einschliesst und dann das Wasser auspumpt oder vielmehr „ausmahlt“. Diese eingedeichten Gebreite heissen „Polder“. Die dabei beschäftigten Arbeiter pflegen kräftige Gesellen zu sein, von nah und fern herangezogen, nicht immer mit musterhaften Antecedentien. Bei ihnen kommen Strike-Velleitäten wohl schon von Alters her vor, denn sie haben für die Sache einen besonderen Namen („laveisteken“), verschieden von den sonst in Holland üblichen ³⁾. Wird ihnen eine Lohnerhöhung nicht zugestanden, so laufen ihrer einige, mit einem langen Schiffshaken bewaffnet, auf dem Deich umher, indem sie den anderen zuschreien, es sei „lavei“, und sie durch eine drohende Haltung zum Verlassen der Arbeit zu bewegen suchen.

Unter den Verurtheilten findet sich nicht Ein Feldarbeiter: diese sind, wie anderwärts, hinter der Bewegung der städtischen Gewerke zurückgeblieben, und es hat sich in Holland noch kein *Arch* gefunden, sie aufzurütteln. Doch erfahren wir, dass auch auf dem platten Lande in jüngster Zeit hier und da die Löhne erhöht wurden. Wenigstens theilt uns ein Mitglied der Ersten Kammer diese Beobach-

1) Die trekschuit (»Ziehschiff«) auf den Kanälen wird bei ungünstigem Wind von Pferden gezogen. Auf dem vordersten Gaul sitzt der »schuitenjager«, vulgo »het jagertje« (»das Jägerlein«) genannt. (Anm. d. Verf.)

2) Mehr ein spezifisch juristisches Interesse hat die Angabe der Tabelle B., dass 28 von den 75 Verurtheilten an die zweite Instanz appellirt haben, alle vergeblich; und dass kein Cassations-Recurs vorgekommen sei. (Anm. d. Verf.)

3) »Arbeitseinstellung«, holl. = »werkstaking«. Bezeichnend für den übergrossen Einfluss der französischen Kultur in Holland ist der Umstand, dass die Redner in der Kammer häufiger den Ausdruck »grève« als »strike« gebrauchen. (Anm. d. Verf.)

tung aus seiner Gegend mit ¹⁾ Dies ist das einzige Mal, während der tagelangen Debatten über die Aufhebung des Coalitionsverbots, dass der landwirthschaftlichen Arbeiter und ihrer Lage Erwähnung geschieht; — mit Ausnahme der rebellischen Torfstecher. —

Fassen wir nun zusammen, was sich als Gesamtergebniss unserer Untersuchung in Bezug auf die Lage und die Stimmung der Arbeiter und der übrigen Gesellschaftsklassen herausgestellt hat.

Die allgemeine Bewegung unserer Zeit hat die holländischen Arbeiter bereits ergriffen. Nicht nur äussert sich das Verlangen nach besserem Lohn häufiger und nachdrücklicher als zuvor, sondern gleichzeitig mehren sich auch die Coalitionen, die dies Verlangen unterstützen sollen, und es entstehen zahlreiche Vereine und Pressorgane, welche diese und andere Wünsche der Arbeiterkreise zu discutiren und zu fördern bestimmt sind. Im Grossen und Ganzen vollzieht sie sich besonnen und massvoll. Doch von der Reformbewegung der englischen Arbeiter unterscheidet sich die niederländische meist zu ihren Ungunsten. In ihre Presse und ihre Vereine scheint die revolutionäre Propaganda verhältnissmässig mehr Eingang gefunden zu haben als jenseits des Kanals. Am bedenklichsten sehen die holländischen Coalitionen aus: nicht durch Zahl, Umfang oder Hartnäckigkeit, aber dadurch, dass kaum eine einzige sich von Gewaltthat frei hält. Nicht von der schlimmsten Art ist diese Gewaltthat, aber der durchweg gesetzwidrige Charakter dieser energischsten, aber auch gefährlichsten Aeusserung des Arbeiterstrebens — gesetzwidrig auch aus dem Gesichtspunkt der Coalitionsfreiheit, — dieser ist es, der Bedenken erregt. Möglich allerdings, dass eine Statistik aller Coalitionen, nicht blos der verfolgten, sondern auch derjenigen, vor welchen der Staatsanwalt die Augen zugedrückt hat, diese Bedenken verscheuchen würde. War ihre Zahl in den letzten Jahren so gross, dass die durch ungesetzlichen Zwang entstellten Fälle dagegen zu einer

1) Hr. van Goltstein, Stenogr. Ber. 1871—72, Bog. 80, S. 291a.

kleinen Minderzahl zusammenschrumpfen? Aus unseren Quellen erfahren wir das nicht. Wohl aber vernehmen wir, dass in den letzten Jahren friedliche Coalitionen nicht mehr verfolgt wurden; und damit ist die Möglichkeit, dass die gewaltsamen Fälle die Minderzahl bilden, nahegelegt.

Dieser ganzen Bewegung gegenüber ist die Haltung des holländischen Mittelstandes durchweg wohlwollend, aber auch durchweg gleichgültiger und schon wegen der Unkenntniss, welche die Gleichgültigkeit zu begleiten pflegt, unvorsichtiger als recht ist. Die Staatsanwälte beginnen die coalition simple, auch wenn sie sich im Herzen der Hauptstadt wiederholt, unbehelligt zu lassen, nachdem sie bereits seit Jahren nur die Anführer zu verfolgen pflegten. Ein Richter spricht die der coalition simple Ueberführten frei, die grosse Mehrzahl seiner Amtsgenossen trifft sie mit gelinden Strafen. Von den holländischen Volkswirthen wird das Coalitionsverbot verworfen. Aber es trachtet Niemand, dem mählich wachsenden Strome der Arbeiterbewegung ein Bette zu graben, in dem er, statt zu verwüsten, zu befruchten vermöchte: bis 1869 erhebt sich unter den Gesetzgebern des Landes nicht eine einzige Stimme wider das Coalitionsverbot.

Da tritt im Sitzungsjahre 1869—70 ein homo novus in die Zweite Kammer, der sich um sein Land das grosse Verdienst erwirbt, diese wichtige Frage klar und gründlich verstanden, ihre Lösung energisch und ausdauernd versucht, und nach drei Jahren glücklich vollbracht zu haben. Der junge Advokat *van Houten* aus Gröningen erkannte, dass es vor Allem darauf ankomme, die Arbeiterbewegung in diesem Stadium der Werdelust in die gesünderen Bahnen der Selbsthülfe zu lenken, welche die englischen Gewerkvereine betreten haben. Indem er im Parlament für die Einführung der Coalitionsfreiheit eintrat, that er dies nicht allein, um einer Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, sondern um den Coalitionen den Charakter der Gewaltthat, Heimlichkeit und Tücke zu nehmen, welche nach englischer Erfahrung das Verbot ihnen aufzuprägen pflegt; um den Arbeitervereinen auch die besseren Elemente zuzuführen, welche das Brandmal

des Verbrechens, das der Staat allen auf Lohnerhöhung gerichteten Verabredungen aufdrückte, bisher fern gehalten hatte; um das Selbstgefühl, das Vertrauen auf die Zukunft, den Geist der Initiative und den Genossenschaftstrieb bei den holländischen Arbeitern zu heben; um sie in die Zucht wohlorganisierter Gewerkvereine zu geben, und in dieser Schule, wo sie lernen würden, gegen ein Gemeinwesen Pflichten zu erfüllen und darin Rechte zu üben, sie für das Gemeinleben der Nation zu erziehen und zu gewinnen, sie zu politisch mitberechtigten Staatsbürgern heranzubilden ¹⁾.

Am 26. November 1869, während der Debatten über das Budget für 1870, griff *van Houten* das Coalitionsverbot zum ersten Mal an ²⁾. „Art. 415,“ erklärte er, „muss aus unserer Gesetzgebung verschwinden . . . Wir stehen darin gegen alle civilisirten Völker zurück.“ Der Justizminister *van Lilaar* ertheilte die naive Antwort: „Ich muss erst einmal die soziale Frage studiren und sehen, wo die Arbeiterbewegung hinauswill.“ Damit gab sich aber der Abgeordnete für Gröningen nicht zufrieden: er stellte nun (am 29. November) in Aussicht, dass, falls nicht Hr. *van Lilaar* in wenig Monden sich die Sache zu Herzen nehme, er seinerseits die Initiative ergreifen und der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen werde. Doch, wie später der Abgeordnete *Godefroi* ironisch bemerkte, ehe drei Monate ins Land gegangen waren, hatte der Minister das Studium der sozialen Frage beendet. Als ihn am 18. Februar 1870 der unermüdliche Dränger abermals interpellirte ³⁾, konnte er die Antwort geben, „ein Gesetzentwurf über die Einführung der Coalitionsfreiheit werde in wenigen Tagen dem Staatsrath vorgelegt werden.“

Am 18. Februar hatte *van Houten* ⁴⁾ hinzugesetzt, er

1) Die Belege dafür, dass Alles dies *van Houten* vorgeschwebt habe, folgen unten. (Anm. d. Verf.).

2) Stenogr. Bericht im Bijblad van de Nederlandsche Staats-Courant, Sitzung 1869—70, Bog. 86, S. 327.

3) ib. Bogen 220, S. 845.

4) Wenn wir das *van* vor dem Namen jedesmal wiederholen, so geschieht dies nicht aus aristokratophilischem Tic — um so weniger,

habe jetzt einen Gesetzentwurf in Bereitschaft und werde ihn bei den Generalstaaten einreichen, wenn die Regierung ihm nicht zuvorkomme. Diesen Entwurf gab er nun in einer besonderen Schrift heraus ¹⁾, deren Vorrede das Datum des 19. Februar 1870 trägt, also einen Tag nach seiner Interpellation geschrieben wurde. In der Vorrede giebt von der Heisssporns-Ader, welche durch die klare, scharfe, energische und sonst besonnene Art des Mannes geht, die Stelle Zeugniß, in der er sagt: anfänglich habe er die Absicht gehabt, trotz der ministeriellen Zusage vom 18. Februar, seinen Entwurf dennoch vorzulegen, denn nach seiner Meinung habe die Regierung mit der Angelegenheit schon weiter sein müssen; diesen Gedanken habe er aber aufgegeben, weil er sich von der Initiative des Justizdepartements einen besseren Erfolg verspreche.

Bald darauf legte der Justizminister *van Lilaar* sein Portefeuille nieder. Unverdrossen richtete *van Houten* am 10. März 1870 eine neue Interpellation an seinen Nachfolger ²⁾, in welcher er abermals, wie er am 26. November 1869 *van Lilaar* gegenüber gethan, seine Auffassung von der Bedeutung der Coalitionsfreiheit ausführlich darlegte. Der Justizminister *Jolles* erwiderte, nach einigen „grossen“ Gesetzentwürfen hoffe er, die „kleineren“ vorzulegen, und unter den „kleineren“ zuvörderst das Gesetz über die Coalitionen. Es bedürfe einiger Aenderungen und müsse vorher der Commission unterbreitet werden, welche den Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ausarbeite. Mit dieser Antwort gab sich *van Houten* zufrieden.

Der deutsch-französische Krieg, welcher bald darauf ausbrach, mag dazu beigetragen haben, die Behandlung der Angelegenheit zu verzögern. „Aus dem Loo vom 30. April

als das *van* in Holland an sich gar kein Adelsprädikat ist —, sondern weil dies dem niederländischen Gebrauch entspricht. (A. d. Verf.)

1) »De regtstoestand der werkliden in Nederland«, door Mr. S. *van Houten*. — 's Gravenhage, Mart. Nijhoff 1870. p. 47.

2) Bijblad van de Nederlandsche Staats-Courant, 1870—71., Bog. 84, S. 305 ff.

1871“ datirt ist die königliche Botschaft, welche den Kamern folgenden Gesetzentwurf überweist ¹⁾:

„Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grossherzog von Luxemburg u. s. w.

„Allen, die Dies sehen werden oder vorlesen hören, Heil! thun zu wissen:

„Sintemal wir erwogen haben, dass es wünschenswerth ist, die Bestimmungen der Artikel 414, 415 und 416 des Strafgesetzbuchs durch andere zu ersetzen;

„So geschieht es, dass Wir, nach Anhörung des Staatsraths und in gemeinsamer Berathung mit den Generalstaaten, gutgefunden und verstanden haben, wie Wir hiermit gut finden und verstehen:

Art. 1. Wer der Freiheit eines Anderen in der Verrichtung seiner Arbeit oder der Ausübung seines Gewerbes Abbruch gethan oder Abbruch zu thun versucht hat, wird bestraft;

„mit Gefängnisstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren und Geldbusse von acht bis zweihundert Gulden, zusammen oder einzeln, wenn dies geschehen ist durch Gewalt, durch Wegnahme (ontneming²⁾) oder Beschädigung von Werkzeugen oder Geräthschaften, durch Bedrohung mit irgend einer strafbaren Handlung oder durch betrügerische Handlungen;

„mit Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis zu drei Monaten und Geldbusse von acht bis zu zweihundert Gulden, wenn dies geschehen ist durch Beleidigung oder durch Theilnahme an Zusammenrottungen in oder bei Fabriken oder Wohnungen von Eigenthümern oder Verwaltern dieser Etablissements. —

Art. 2. Artikel 463 des Strafgesetzbuchs und Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juni 1854 (Staatsblad No. 102) sind

1) Zitting 1870—71. — 113. No. 2 (der sog. Gewisselde Stukken). Die Uebersetzung giebt den holländischen Kanzleistil wieder. (A. d. V.)

2) Die Zweite Kammer setzte statt »ontneming«, »wegneming«, um den Fall einzuschliessen, wo das Arbeitsgeräth ohne die bische Absicht bei Seite gebracht wäre. Abgesehen von dieser Aenderung, nahm sie das Gesetz ganz nach der Vorlage an. (Anm. d. Verf.)

auf die Fälle, deren das vorliegende Gesetz gedenkt, anwendbar. — Art. 3. Aufgehoben sind die Artikel 414, 415 und 416 des Strafgesetzbuchs und die Artikel 19 und 20 in Titel II des Gesetzes vom 6. Oktober 1791.“

Dieser Entwurf war von Motiven begleitet, welche den Abtheilungen der Zweiten Kammer überwiesen wurden ¹⁾. Am 8. Juli 1871 erschien der „Vorläufige Bericht“ dieser Abtheilungen ²⁾. Dann aber blieb der Entwurf liegen und wurde im folgenden Sitzungsjahr 1871—72 von dem König aufs neue dem Parlament unverändert vorgelegt (26. Sept. 1871) ³⁾; wiederum von „Mотивen“ ⁴⁾ begleitet, die aber diesmal in einer Replik auf den „Vorläufigen Bericht“ vom 8. Juli bestanden. Diese zweiten Motive werden nun abermals in den Abtheilungen des Volkshauses discutirt, und am 14. November erscheint ein zweiter „Vorläufiger Bericht“ ⁵⁾. Der Minister duplicirt in einer „Memorie van Beantwoording“ ohne Datum ⁶⁾, und ein „Schlussbericht“ vom 14. Dezember, eine bloße Empfangsbescheinigung der Berichterstatter, bringt die „gewisselde stukken“ zum Abschluss.

Da die bemerkenswerthen Argumente dieser ministeriellen und parlamentarischen Schriftstücke im Verlauf unserer Darstellung reproducirt und kritisirt werden, und zwar im Zusammenhang mit dem sachlichen Inhalt der Debatten in beiden Kammern, so genügt an dieser Stelle eine kurze Charakteristik.

Der Justizminister lässt die national-ökonomischen Erwägungen in den Hintergrund treten; er stellt sich ganz auf den Boden des Rechts. Die ungleiche Behandlung der Arbeitgeber und Arbeiter ist ungerecht; die Bestrafung der

1) Zitting 1870—71. — 113 No. 3. *Memorie van Toelichting*.

2) ib. No. 5.

3) Zitting 1871—72. — 40. No. 2. *Ontwerp van Wet*.

4) ib. No. 3 *Memorie van Toelichting*.

5) ib. No. 4. Unterzeichnet von den Berichterstattern *C. van Nispen tot Sevenaar, Oldenhuis Gratama, van Houten, van Eck und van Reenen*.

6) Zitting 1871—72. — 40. No. 5.

coalition simple ist ungerecht, verstösst gegen die Verfassung, gegen das Vereins- und Versammlungsrecht, gegen das natürliche Recht eines Jeden, zu arbeiten wo und so lange er will, und, wenn es ihm gutdünkt, die Arbeit einzustellen. Von der praktischen Anwendung des Coalitionsrechts, von den Arbeitseinstellungen erwartet der Minister wenig Gutes; aber das ändert für ihn an der Sache nicht das Mindeste. Er ist der Ansicht, die niederländischen Arbeiter würden von der Coalitionsfreiheit keinen argen Missbrauch machen; aber gewiss ist ihm dies: dass man Niemand darum allein ein ihm zustehendes Recht vorenthalten darf, weil zu besorgen steht, er werde es missbrauchen. — Der Nachdruck liegt ausschliesslich darauf, dass unsere Rechtsgrundsätze in der Coalition keinerlei strafwürdige Handlung erblicken, und dass also das Ansehen der Rechtspflege darunter leidet, wenn wir entweder eine solche Handlung dennoch bestrafen, oder aber das Gesetz, das sie mit Strafe belegt, nicht anwenden. Weiterer Opportunitätsgründe bedarf es nicht. Will man das Gesetz inopportun nennen aus Furcht vor den Umtrieben der Internationale? Die Coalitionsfreiheit fördert diese Umtriebe nicht; die Strafen, mit welchen der Entwurf die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit trifft, begegnen ihnen vielmehr. Solche Furcht darf uns nicht abhalten, eine Ungerechtigkeit abzustellen; leicht möchte das Bewusstsein erlittenen Unrechts die Gährung vermehren; ja, ihr erst Kraft und Bedeutung leihen. Denn die Unzufriedenheit wird wachsen, wenn wir eine Ungerechtigkeit, die wir als solche erkennen, bestehen lassen.

Ist hiermit der Charakter der drei ministeriellen Denkschriften ¹⁾ im Wesentlichsten gezeichnet, so ist derjenige der beiden „Vorläufigen Berichte“ schwieriger festzustellen. Man möchte sagen, ihr Charakter ist, keinen zu haben. Schwerlich fände man in den Ausschuss-Berichten irgend eines anderen Parlaments etwas so wenig Einheitliches, so

1) *Memorie van Toelichting* 1870—71, *Memorie van Toelichting* und *Memorie van Beantwoording* 1871—72.

Zerflossenes wieder. Von einem Mehrheits- und Minderheits-Gutachten ist keine Rede; in bunter Reihe werden die Argumente, welche im Schoosse der Abtheilungen für und wider geäußert wurden und den Berichterstattern bemerkenswerth erschienen, vorgeführt, ohne durchgreifende logische Gruppierung, und so, dass es nicht selten schwer hält, zu ergründen, welche Anschauung die Oberhand gewann. Dankenswerth ist es darum, wann uns am Schlusse des ersten Berichts ausdrücklich mitgetheilt wird, was wir sonst schwerlich wüssten, dass in den Abtheilungen die Majorität der Einführung der Coalitionsfreiheit abgeneigt war.

Dieser Misserfolg hat den Minister nicht abgehalten, den Entwurf in der nächsten Sitzung unverändert aufs neue vorzulegen. Diesmal scheinen die Ansichten in den Abtheilungen nicht so ausgesprochen dawider gewesen zu sein. Ueber die Hauptfrage, ob friedliche Coalitionen, die zu Strikes führen, strafbar seien oder nicht, „herrschte viel Meinungsverschiedenheit.“ Das Missfallen richtet sich u. a. gegen die partielle Revision eines Gesetzbuchs; gegen die Aenderung von Paragraphen, die „höchst selten“ zur Anwendung kamen, während man andere ebenso verwerfliche und veraltete Artikel fortbestehen lasse, und eine Staatscommission an der Revision des ganzen Code pénal arbeite. Inopportun heisst der Entwurf während der Agitationen der Internationale, die auch in Holland Anklang gefunden hat: „einige Mitglieder“ meinten sogar, da sei es vielmehr Zeit, die Strafen gegen die Arbeitercoalitionen zu verschärfen. Das Missverhältniss zwischen Lohn und Bedürfniss einer Arbeiterfamilie wird von allen Seiten zugegeben. Aber daran vermag, behaupten die Gegner des Entwurfs, der Gesetzgeber nichts zu ändern. Die Strikes heissen schlechthin gemeinschädlich, unbedingt verderblich für die Arbeiter selber. Da nun die Coalitionsfreiheit die Strikes mehren wird, so werden Stillstand der Industrie und Arbeiternoth geweissagt. Auch darin äussern Einzelne ihre Fürsorge für den Arbeiterstand, dass sie ihm den Schutz des Art. 414 nicht entziehen wollen, der wider die Coalitionen der Arbeitgeber gerichtet ist: denn eine

solche Coalition „ist denkbar“¹⁾. Andere wollen nicht alle Strikes strafen, sondern nur die „allgemeinen und plötzlichen“; oder nur die, bei denen die Coalisirten sich eines Contractbruchs schuldig machen. Dann wieder soll zwar der einzelne Arbeiter das Recht haben, zu striken, nicht aber viele zugleich: denn das „stört den gewöhnlichen Gang der Gesellschaft.“ Doch fehlt es nicht an Solchen, denen jeder Strike an sich etwas Gewaltthätiges ist, eine Anwendung von „Zwangsmitteln“, eine „Feindseligkeit gegen Personen und gesetzliche Einrichtungen.“ „Was berechtigt ist an der Arbeiterbewegung, wird durch die bestehenden Strafgesetze nicht beeinträchtigt.“ — Nur das ungleiche Mass, mit dem die Coalitionsparagrafen Arbeitern und Arbeitgebern messen, findet keinen Vertheidiger; und während einige prinzipielle Gegner des Verbots mit jeder Aenderung bis zur Generalrevision des Code pénal warten wollen, möchten Andere, die dem Prinzip der neuen Reform abhold sind, dennoch unverzüglich jene Unbilligkeit beseitigen.

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Vertheidiger des Entwurfs zwar einige gewichtige Argumente ins Feld führen, keineswegs aber die wirthschaftliche und politische Seite der Frage tiefer durchdringen. Abgesehen von den vortrefflichen Sätzen, in denen der Justizminister seine Rechtsauffassung begründet, und von einem oder zwei schlagenden Gründen für und wider, die in den „Berichten“ vorgebracht werden, steht die schriftliche Darlegung in jenen fünf Aktenstücken gegen die mündliche Behandlung im Plenum an Gediegenheit wie an Reichthum weit zurück. Eine Beobachtung aber, die wir an diesen Urkunden machen, wird uns die Kammer-Debatte abermals aufdrängen. In ihrer grossen Mehrzahl sind die Freunde der Coalitionsfreiheit aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit dafür; einige von ihnen insofern aus politischen Gründen, als sie von einem ungerechten Arbeitergesetz eine staatsfeindlichere Haltung

1) Der Satz schliesst mit der geistreichen Parallele: wenn man ein Gesetz über die Kinderarbeit in den Fabriken macht, so muss man auch die Arbeiter durch Art. 414 schützen. (Anm. d. Verf.)

der Arbeiter und die Förderung der sozialistischen Agitation besorgen, wohl auch von der Aufhebung des Coalitionsverbots eine bessere Stimmung dieser Kreise erhoffen. Umgekehrt entnehmen die Gegner der Coalitionsfreiheit ihre Argumente zumeist der wirtschaftlichen Betrachtung. Die wenigen aber hervorragenden Männer, welche auch aus wirtschaftlichen Rücksichten die Coalitionsfreiheit herbeiwünschen, wird uns die Debatte näher kennen lehren; unter ihnen den Einzigen, der in der Aufhebung des Verbots einen Schritt erblickt auf der Bahn, welche zur politischen Mündigkeit der Volksklassen führt.

Wiewohl also die Zustimmung zu dem neuen Gesetzentwurf häufig aus Gründen erfolgte, welche dem auctor intellectualis der Reform, *van Houten*, unzulänglich erscheinen mussten, dennoch hatte in den beiden Jahren (1870—71), während deren die Sache nun anhängig war, die Einführung der Coalitionsfreiheit im Lande zahlreiche und einflussreiche Anhänger gefunden. Als *van Houten* zuerst auftrat, stand er mit seiner Idee ziemlich isolirt da; die Presse hatte bis dahin geschwiegen. Seitdem aber „war die Frage nicht mehr von der Tagesordnung gekommen.“ Die liberale Presse trat einmüthig für die Coalitionsfreiheit ein. Das angesehenste Blatt des Landes, das „Amsterdamsche Handelsblad“, befürwortete sie in zwei Rethen von Leitartikeln mit gediegener Sachkenntniss und warmem Eifer. „In dem Lande“, heisst es da, „das sich mit eherner Ausdauer von der Gewaltherrschaft frei gekämpft hat, besteht ein Strafgesetz, das die Freiheit der Arbeit in Fesseln legt.“ Auch die Arbeiter zeigten sich der Reform geneigt. Die Arbeitervereine von Amsterdam wandten sich mit einer Bittschrift an den König ¹⁾, in der sie baten, der Unsicherheit des Rechtszustands der Arbeiter ein Ende zu machen. Am 15. Mai 1870 richteten

1) »Denn bei Ansichten wie die ihrigen petitionirt man nicht bei dieser Kammer.« (Rede des Abg. *van Houten* a. a. O. Bog. 223, S. 882b.).

acht hervorragende Männer, unter denen sich der Freund der Arbeiterkinder, *Coronel*, und das angesehene liberale Parlamentsmitglied *Mackay* befanden, in der „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ einen Aufruf an Alle, die mit den Volksklassen sympathisirten, um über die Mittel zu rathschlagen, wie man eine genauere Bekanntschaft mit der Lage und den Wünschen dieser Klassen zu fördern vermöge. In einer bald darauf anberaumten Versammlung zogen sich wegen der zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheit sieben von den acht Leitern zurück, der achte aber, *de Jong van Beek en Donk*, rief einen Ausschuss in's Leben, der öffentliche Besprechungen der Arbeiterfrage veranstaltete und auch eine Versammlung zusammenberief, in welcher ohne Widerspruch eine Adresse an den König zu Gunsten der Coalitionsfreiheit entworfen und von 1800 Arbeitern unterzeichnet wurde.

Doch die Zahl solcher Kundgebungen war nicht gross. Die Fäden, welche die Coalitionsfreiheit mit den nationalen Interessen verbinden, sind für das Auge der Menge zu fein gesponnen. Während der Debatten über die Aufhebung der Art. 414—416 blieben die Tribünen des Unterhauses leer. Wurden diese Debatten doch auch durchweg in gewohnter Breite und Ruhe geführt, nur selten dramatisch belebt, und mit spärlichem Zusatz von attischem Salz. So durfte denn auch der Abgeordnete *Godefroi*, der in der Zweiten Kammer die Discussion eröffnete, constatiren, es sei wegen der Frage, die das Haus beschäftigte, nicht eine einzige Petition bei der Kammer eingegangen ¹⁾. An demselben Tage, am 4. März 1872, wurde jedoch von einem der angesehensten und grössten Vereine des Landes eine solche unterzeichnet. Der „Verein zur Förderung der Fabrikindustrie und des Handwerks in den Niederlanden“ („Vereeniging tot Bevordering van Fabrieks- en Handwerksnijverheid in Nederland“) hat seinen Sitz im Haag, ist jedoch über das ganze Land verbreitet. An seiner Spitze standen Männer, deren Tüchtigkeit selbst von den Conservativen der Ersten Kammer ge-

¹⁾ Die beiden oben genannten Bittschriften waren an den König gerichtet. (Anm. d. Verf.)

rühmt wurde. In seiner dreissigsten Generalversammlung beschloss er einstimmig und fast ohne Discussion („öbgleich Juristen in der Versammlung waren“), zu Gunsten der Coalitionsfreiheit eine Petition an beide Kammern zu richten. Und dieser Beschluss wurde nicht unter dem Impuls des Augenblicks gefasst, sondern auf Grund des Mandats der Zweigvereine, welche ihre Vertreter instruiert hatten. In der Petition an die Zweite Kammer ist eine Stelle bemerkenswerth, die sich der Auffassung *van Houten's* nähert. „Die Strikes“, wird da gesagt, „sind der Krieg. Sie sollen und werden, gleich den Kriegen, welche die Völker gegen einander führen, mehr und mehr dem Schiedsgericht weichen.“ — In der Adresse an die Erste Kammer (datirt vom 30 März) kommt gleichfalls eine merkwürdige Stelle vor, die in der Sitzung von zwei Rednern wörtlich angeführt und kritisirt wurde: „Der Verein ist der Ansicht, dass die Art. 414—416 nutzlos (onnuttig) und unbrauchbar sind. Er erblickt in der Besprechung der sehr verwickelten Lohnfrage durch die Arbeiter keine Gefahr; ein derartiger Gedankenaustausch zwischen niederländischen Arbeitern kann vielmehr zu klarer Darlegung der Thatsachen führen. Die Erfahrung der letzten Jahre beweist, dass der niederländische Arbeiter Vernunftgründen zugänglich ist. Darin sieht der Verein ein weit kräftigeres Mittel zur Bekämpfung falscher Begriffe als in der Aufrethaltung gesetzlicher Bestimmungen, deren Anwendung mit grossen Schwierigkeiten verbunden war (die *bezwaaerlijk* waren toe te passen), während der Gesetzentwurf die Gewähr giebt, dass in Zukunft Handlungen, die nicht unter die bestehenden Strafgesetze fallen ¹⁾, nicht mehr straflos bleiben werden.“

Im Laufe der Debatte konnte der Justizminister mittheilen, dass die mit der Revision des Strafgesetzbuchs betraute Staatscommission sich zu Gunsten der Coalitionsfreiheit ausgesprochen habe.

1) Nämlich die Handlungen, durch welche gegen andere Arbeiter oder gegen Arbeitgeber ein unerlaubter Zwang ausgeübt wird. (Anm. des Verf.)